

Vergabenummer	08533-2026 KDG
---------------	----------------

Baumaßnahme

Sanierung 3-fach Sporthalle Gescher

Leistung

Blitzschutz**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 01.02.2027
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
- Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 30.09.2027
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☒ Siehe Punkt 10

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,1 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf **60** Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Abweichend von Ziff. 2.1 berechnet sich die Vertragsstrafe nicht anhand der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme netto, sondern anhand der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe. Dasselbe gilt abweichend von Ziff. 2.2 für die Begrenzung der Vertragsstrafe der Höhe nach. Für die Überschreitung von etwaigen Einzelfristen gilt zusätzlich, dass maßgeblich für die Berechnung bzw. Begrenzung der Teil dieser Abrechnungssumme (netto) ist, welcher der bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Ergänzung zu Punkt 1.2:

Folgende Einzelfristen:

Techn. Klärung 30 Werktage

Rohinstallation Februar-Mai 2027 8 Werktage

Feininstallation September 2027 5 Werktage

TÜV-Abnahme / VOB-Abnahme September 2027 2 Werktage

Besondere Vertragsbedingungen der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau KDG)

Vorbemerkung

Ziel ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben AG und AN kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

Es gelten jeweils die Normen und Regeln in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung einschließlich der Änderungen, Berichtigungen und Beiblätter. Soweit in der Leistungsbeschreibung bzw. in den technischen Spezifikationen auf nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen oder internationale Normen Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. Entsprechend gilt dies für Gütezeichen und Sachkundenachweise.

Vertragsgrundlagen und -bestandteile

Die Parteien vereinbaren für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung der Regelungen dieser Ausschreibung/Angebotsanfrage einschl. Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen und den Bieterfragen zur Vergabe mit deren Antworten. Ziel ist es in jedem Fall, die VOB unverändert zu vereinbaren.

Kommunikation

Die Bauleitung des AN ist bevollmächtigt, für ihre Partei alle mit der Baustelle zusammenhängenden Entscheidungen verbindlich zu treffen, insbesondere Anordnungen, Weisungen, Hinweise oder Behinderungssachverhalte etc. anzuzeigen, zu erteilen bzw. entgegenzunehmen. Zur fortlaufenden Überwachung der Bauarbeiten wird der AG auf der Baustelle eine weisungsbefugte Bauüberwachung einsetzen, die für den AN ständig erreichbar ist (Name und Kontaktdaten werden dem AN rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt). Unstimmigkeiten jeglicher Art sind rechtzeitig vor der Ausführung vorzutragen und einvernehmlich zu bereinigen.

Bei fachtechnischen Fragen wird die Bauüberwachung des AG (und nicht des AN) erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörden bzw. die Fachingenieure des Bauherrn konsultieren und Anweisungen einholen, die dann für den AN verbindlich sind.

Vergütung

Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich eines ggf. im Angebot genannten vereinbarten Nachlasses. Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise und verstehen sich einschließlich Lieferung, betriebsfertige Montage bzw. Einbau und Nebenleistungen, auch wenn dies in der Position nicht gesondert erwähnt wird. Zusätzliche Arbeiten/Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nur auf besondere Anordnung der Bauleitung auszuführen. Der im Angebot anzugebende Stundensatz umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Bei Einsatz von Maschinen gilt der Stundensatz einschließlich Maschinenführer und Betriebsstoffe.

Eine Lohn- oder Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist der AG als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EStG von jeder Rechnung zu einer VOB-Leistung (Bauleistung bzw. Leistung am Bau) 15,0% des Bruttorechnungswertes einzubehalten und zur Sicherung von Steueransprüchen an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen. Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn dem AG eine gültige vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG vorliegt.

Jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Urkalkulation

Der AN hat auf Verlangen unverzüglich, die, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, Preisermittlungen (Urkalkulationen) an die folgende Anschrift zu senden:

Stadt Gescher
Fachabteilung 2.1
Stadtentwicklung, Bauen und Infrastruktur
Marktplatz 1
48712 Gescher

Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es dem AG ermöglicht, Nachtragsangebote i. S. d. § 2 VOB/B und Rechnungen zu prüfen. Der AG ist berechtigt, die aufbewahrten Unterlagen ohne den AN zu öffnen und einzusehen. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Kalkulation zurückgegeben.

Einbeziehung von anderen Unternehmen

Bedient sich der Bieter oder ein Mitglied einer Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen, muss er in diesem Fall dem AG nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, in dem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Art und Umfang der Mittel müssen in der Verpflichtungserklärung dargestellt werden.

In diesem Fall sind andere Unternehmen, auf deren Nachweise verwiesen wurde, bei Beauftragung des Bieters so einzubeziehen, dass die von den anderen Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel die Eignung des Bieters zur Durchführung des zu vergebenden Auftrages begründen oder sichern. Bei Beauftragung ist der Bieter verpflichtet, die zugesicherten Mittel des anderen Unternehmens auch einzusetzen. Jeder Bieter, jedes andere Unternehmen, auf das verwiesen wurde und bei Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die genannten Erklärungen abgeben. Liegen die geforderten Erklärungen und Eignungsnachweise auch nach Ablauf der Nachforderungsfrist nicht vollständig vor, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Erbringt der Bieter alle geforderten Nachweise selbst und möchte dennoch andere Unternehmen bei der Leistungserbringung einsetzen, sind von diesen die genannten Erklärungen abzugeben, und die geforderten Eignungsnachweise für die zu übernehmende Leistung innerhalb einer Frist von 6 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG die zwischen Beginn der Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung liegt, vorzulegen.

Arbeits-/ Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter müssen vor Zuschlagserteilung dem AG übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter

Die von den Bietern einzureichenden Nachweise und Erklärungen sind für die Eignungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage.

Die ausschreibende Stelle fragt gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bei den zuständigen Informationsstellen nach, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Die Informationen aus dem Vergaberegister und Wettbewerbsregister dienen der Vorbereitung und Prüfung der Vergabeentscheidung.

Vorschriften

Die Bestellung des AG wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Jede Vertragsstörung ist unverzüglich schriftlich dem AG zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem AG durchführen, wobei sich der AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN. Die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung müssen mit folgenden Daten versehen sein:

- Auftrags-Nr./Vergabe-Nr.
- Leistungsort und -zeitraum
- Gewerk / Leistungsart
- LV-Position

Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen. Die jeweiligen Rechnungen sind an folgende Anschrift des AG und zusätzlich an den Planer einzureichen:

Stadt Gescher
Fachabteilung 2.1
Stadtentwicklung, Bauen und Infrastruktur
Marktplatz 1
48712 Gescher
rechnung@gescher.de und rechnungen@pda.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: USt-ID-Nr.: DE123770490
Leitweg ID /Nationale Identifikationsnummer 055540016016-31001-91.....

Elektronische Rechnungsstellung ist zulässig

Die Baumaßnahme soll mit Zuwendung gefördert werden, die Schlussrechnung muss aus diesem Grund umgehend nach der Baumaßnahme erfolgen.

Haftung

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem AG, aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden, haftet der AN in vollem Umfang. Der AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Der AN stellt den AG frei von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von solchen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken einschließlich Gewässerschäden auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H. v. EUR 3.000.000,00 € und für Vermögensschäden i.H. v. EUR 2.000.000,00 € abzuschließen. Die Deckungssummen müssen allein für diese Vertragsverhältnisse zur Verfügung stehen. Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht des AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von dem AN unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den AG sind von dem AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Der AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der AG nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG von entsprechenden Regressansprüchen des AN einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der AN behandelt personenbezogene Daten des AG, die er im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten. Soweit personenbezogene Daten des AG anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei dem AN verarbeitet werden, trägt der AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU- Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Der AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des AG, von denen er in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch des AG, gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem AG.

Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Salvatorische Klausel

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommenden anderen Bestimmungen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand der Sitz des AG festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Stand 25.03.2026)

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Vertragssprache/Sprache auf der Baustelle

Die Vertragssprache ist Deutsch in Wort und Schrift. Der Auftragnehmer hat die Verantwortung für die Verständigung und muss von ihm jederzeit gewährleistet sein, er hat auf der Baustelle insbesondere einen Bauleiter, Polier oder Vorarbeiter einzusetzen, der der deutschen Sprache mächtig ist. Sollte für die Verständigung ein Dolmetscher eingesetzt werden müssen, trägt der Auftragnehmer die entstehenden Kosten.

Planunterlagen

Der Bieter erhält für die Angebotsbearbeitung gewerkübergreifende Planungsunterlagen. Die weiteren Planungsunterlagen wie Ausführungs- und Detailplanung werden baubegleitend durch die vom Bauherrn beauftragten Architekten und Fachingenieure erstellt und übergeben.

Die Planunterlagen werden per Email als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Alternativ können Pläne auch über eine Internetplattform per Cloud/ Link zugestellt werden. Zudem können die Planunterlagen vom Auftragnehmer in Papierform oder auf Datenträgern gegen eine entsprechende Vergütung angefordert werden.

Die Unterlagen sind rechtzeitig vor deren jeweiligen Verwendung und Ausführung vom Auftragnehmer schriftlich abzufordern und auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Nur Pläne mit einem entsprechenden Freigabevermerk des Auftraggebers, des Architekten, der Fachingenieure oder der Objektüberwachung sind verbindlich.

Vor Beginn der Ausführung sind an Ort und Stelle gemeinsam mit allen Beteiligten (Architekt, Fachingenieure, Objektüberwachung, Auftragnehmer und ggf. Hersteller) noch offene und klärungsbedürftige Detailpunkte zu besprechen.

Zuschlag / Finanzierungsmittel / Abrechnung

Für die Maßnahme erhält der Auftraggeber Fördermittel.

Der Bauherr behält sich vor, dass ggf. getrennte Rechnungen nach „förderfähig und nicht förderfähig“ schon bei den Abschlagsrechnungen sowie bei der Schlussrechnung einschließlich der erforderlichen Aufmaße, Massenberechnungen, usw. aufzustellen sind. Diese Festlegung ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber wird für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abschließen, durch die der Auftragnehmer im Rahmen der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Bauwesenversicherung von Gebäuden" mitversichert ist. Die Bedingungen können beim Auftraggeber eingesehen werden. Bei jedem Schaden, für den der Auftragnehmer ein Anspruchsrecht auf Regulierung hat, trägt er als Selbstbeteiligung 500 EUR. Es erfolgt keine Kostenumlage.

Ausführungsfristen

Sollte sich der Ausführungsbeginn für die Leistungserbringung des Auftragnehmers verändern, sichert der Auftragnehmer zu, die Leistung 12 Werktage nach Aufforderung zur Leistungserbringung durch den Auftraggeber zu beginnen und in der ursprünglichen Ausführungsdauer gem. Bauzeitenplan fertig zu stellen. Der jeweilige Fertigstellungstermin verschiebt sich entsprechend des veränderten Ausführungsbeginns der Leistungen des Auftragnehmers.

Samstagsarbeiten

Sollte im Einzelfall Samstagsarbeit durchgeführt werden, werden keine Zuschläge vergütet, da der Samstag ein Werktag ist. Entsprechende Leistungen sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers bereits abgegolten.

Stundenlohnarbeiten

Leistungen des Auftragnehmers auf Stundenlohnbasis werden nur durch den Auftraggeber vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind und ausdrücklich als Stundenlohnleistungen bezeichnet sind. Ohne Einwilligung des Auftraggebers ausgeführte Leistungen auf Stundenlohnbasis werden nicht vergütet.

Bei Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Diese müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Datum, genaue Bezeichnung des Ausführungsortes auf der Baustelle,
Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs, Lohn oder Gehaltsgruppe,
genaue Bezeichnung der Art der Leistungen,
geleistete Arbeitsstunden je genannter Arbeitskraft mit Beginn und Ende der Leistungen,

verbrauchtes Material und Baustoffe sowie

besonders zu vergütender Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen.

Von der Objektüberwachung unterschriebene Stundenlohnzettel gelten als Bescheinigung, dass die Leistung ausgeführt wurde, nicht jedoch als Abnahme der Leistung und Anerkennung des Vergütungsanspruches.

Auch nach Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Auftraggeber bleibt diesem die Prüfung vorbehalten, ob die entsprechenden Leistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß sind und ob es sich tatsächlich um Stundenlohn- oder Vertragsleistungen handelt. Sind die im Stundenlohn durch den Auftragnehmer abgerechneten Leistungen bereits im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs des Auftragnehmers enthalten oder gehören zu den geschuldeten Nebenleistungen des Auftragnehmers, so werden die Leistungen nicht auf Stundenlohnbasis vergütet. Die Unterschriften des Auftraggebers auf Stundenlohnzetteln gelten nicht als Anerkenntnis.

Ergibt eine spätere Überprüfung, dass der Auftragnehmer Vertragsleistungen oder Nebenleistungen auf Stundenlohnbasis abgerechnet und vergütet erhalten hat und es somit zu einer Überzahlung des Auftragnehmers gekommen ist, hat er die erhaltene Vergütung zu erstatten.

Nachunternehmer

Die Objektüberwachung als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers ist berechtigt, die Ablösung einzelner Mitarbeiter von Nachunternehmern aus wichtigem Grund zu verlangen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der jeweilige Mitarbeiter – trotz vorheriger Abmahnung durch die Objektüberwachung – die Baustellenordnung erheblich stört. Die vom Bauherrn beauftragten Auftragnehmer haben dem Auftraggeber Namen, gesetzliche Vertreter und Kontaktdaten aller beauftragten Nachunternehmer ohne Aufforderung durch den Auftraggeber mitzuteilen. Dies hat spätestens zum Leistungsbeginn des jeweiligen Nachunternehmers zu erfolgen. Auch Eignungsnachweise des Nachunternehmers sind auf Verlangen vorzulegen

Kontroll- / Wachdienst

Vom Auftraggeber wird gegebenenfalls ein Kontroll- und Wachdienst eingerichtet. Die damit beauftragten Personen führen Kontrollgänge durch. An den Baustellen-Ein- und -ausgängen kann das Kontroll- und Wachpersonal in Taschen, Behälter sowie in Fahrzeuge Einsicht nehmen. Den Anweisungen des Kontroll- und Wachpersonals ist Folge zu leisten.

Baubesprechungen

Durch den Auftraggeber werden mind. 1-mal wöchentlich Baubesprechungen durchgeführt. Der Termin der Baubesprechung wird vom Auftraggeber / von der Objektüberwachung vorgegeben. Der Auftragnehmer hat, vertreten durch den Fachbauleiter oder seinen Vertreter, an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die Teilnahme hat grundsätzlich über die gesamte Bauzeit und Dauer der Baubesprechung zu erfolgen. Ausnahmen aus wichtigem Grund sind gestattet. Die Teilnahme an Baubesprechungen ist verpflichtend und wird nicht gesondert vergütet.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu führen und auf Verlangen der Objektüberwachung wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen einschließlich der vom Prüfstatiker geforderten Zulagen und Maßnahmen und sonstige besondere Vorkommnisse. Es ist der Vordruck des Auftraggebers zu verwenden.

Technische Zustandsfeststellungen gem. § 4 Abs.10 VOB/B

Der AN wird darauf hingewiesen, bei allen Leistungsabschnitten, Teilleistungen und Übergängen, bei denen durch die Weiterführung der Leistung zuvor ausgeführte Leistungsbereiche verdeckt, verkleidet oder verschlossen werden, zwingend vorab technische Zustandsfeststellungen gem. §4 Abs. 10 VOB/B, gemeinsam mit der Bauleitung des Auftraggebers durchzuführen sind.

Dieses wird hiermit ausdrücklich verlangt.

Der AN ist verpflichtet, die Bauleitung des AG zeitgerecht (mindestens 24 Stunden vorab) über die entsprechenden Leistungsstände schriftlich zu informieren, damit die Technische Zustandsfeststellungen organisiert und ohne Störung des Bauablaufes durchgeführt werden kann.

Materialnachweise

Der Auftragnehmer hat mit der Schlussrechnung eine Materialliste über alle verbauten Baustoffe zu übergeben. Die Materialliste muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Herstelleradresse
- Herstellertelefonnummer
- Genaue Produkt- / Typenbezeichnung
- Einbauort
- Einbauzeitraum (z.B.: MM.JJJJ)
- Originaletiketten der Materiallieferung als Nachweis

Aufzeichnungen

Auf der gesamten Baustelle sind alle Arten von Ton-, Bild- und Filmaufzeichnungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

(Stand 22.06.2026)

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
 - die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.